
Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2013

Bremen, 14. Juni 2013

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 24. Januar 2013	S. 1
A. Beschlüsse	S. 1
B. Wahlen	S. 2
2. Kirchentag am 14. März 2013	S. 3
3. Kirchentag am 15. Mai 2013	S. 5
A. Beschlüsse	S. 5
B. Wahlen	S. 5
4. Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche: Neuwahl vom 14. März 2013.....	S. 6
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeiterver- tretungsgesetz – MVG.BEK) vom 14. März 2013	S. 7
6. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. Mai 2013 .	S. 7
7. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 15. Mai 2013	S. 8
8. Verordnung über den Urlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubs- verordnung) vom 7. Mai 2013	S. 9
9. Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 7. Mai 2013	S. 13
10. Personennachrichten	S. 13

1. Kirchentag am 24. Januar 2013

A. Beschlüsse

a)

Bildung und die Mitgliederzahl von Ausschüssen nach § 9 Abs. 5 der Verfassung

In der XII. Session sollen folgende Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 der Verfassung gebildet werden:

- Ausschuss für Weltmission und Ökumene
- Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

Für den **Ausschuss für Weltmission und Ökumene** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

- Bearbeitung von Themen aus dem Bereich Weltmission und Ökumene
- Beratung des Kirchentags und des Kirchenausschusses für den Haushaltsbereich Kirchlicher Entwicklungsdienst und Ökumenische Diakonie

Für den **Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

- Bearbeitung sozialpolitischer und sozialetischer Themen, insbesondere in Bremen
- Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der Diakonie, insbesondere der gemeindlichen Diakonie

Für den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

Der Ausschuss hat die Aufgabe, aus evangelischer Perspektive gesellschafts- und kirchenpolitische Themen aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

- Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
- kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- religionspädagogische Arbeit in Kirche und Schule
- Situation von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Bildungsarbeit und Bildungsverantwortung der Bremischen Evangelischen Kirche
- Erwachsenenbildung und generationsübergreifendes Lernen

Der Ausschuss für Weltmission und Ökumene, der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung sollen zwölf Mitglieder haben.

b)

Beschluss zum Bericht des Schriftführers

1. Der Kirchentag dankt allen Gemeinden, Einrichtungen und Werken in der BEK und den Kooperationspartnerinnen und -partnern für die Entwicklung und Mitarbeit bei Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Sessionsthemas Armut und Reichtum in Bremen.
2. Der Kirchentag nimmt die Dokumentation „Armut und Reichtum in Bremen“ mit Dank und Interesse zur Kenntnis und bittet, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Kirchentag nimmt auch in der neuen Session die Verantwortung der Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden für ein soziales Gemeinwesen wahr und bittet den Kirchenausschuss sowie den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und das Diakonische Werk Bremen, sich aktiv für soziale Gerechtigkeit und Teilhabe weiter einzusetzen.
4. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss sowie den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung, bis zum Kirchentag im November 2013 Vorschläge für die nachhaltige Weiterführung der mit dem Thema Armut und Reichtum verbundenen Aufgaben vorzulegen.

Insbesondere sollen Vorschläge entwickelt werden

- für die Weiterführung einzelner Projekte
- für eine Weiterführung des Fonds Armut und Reichtum in Bremen

In diese Überlegungen sollen auch das Jugendprojekt „RAZ“ und das Arbeitslosenzentrum Tenerer weiter einbezogen werden.

B. Wahlen

Wahl des Nominierungsausschusses

In den Nominierungsausschuss werden gewählt:

Herr Pastor Rolf Blanke
Frau Christiane Blank-Meine
Herr Dr. Matthias Dünne
Frau Sabine Ehlers
Herr Gerd Isenberg
Frau Petra Jebe-Wollens
Herr Dr. Sven Jensen

Frau Herma Lange-Kroning
Frau Pastorin Annette Niebuhr
Frau Pastorin Annette Quade
Herr Pastor Andreas Schröder
Herr Harald Stief

2. Kirchentag am 14. März 2013

a)

Einzelmitglieder und Vertretungen der Evangelischen Jugend

Zu Einzelmitgliedern und stellvertretenden Einzelmitgliedern des Kirchentages werden gewählt:

Einzelmitglieder

Frau Gudrun Noack
Frau Dorit Gehrke
Herr Pastor Michael Schmidt
Herr Pastor Uwe Mletzko
Herr Helmut Holtmann
Herr Friedhelm Arning
Herr Pastor Hannes Menke
Frau Pastorin Ruth Fenko
Herr Pastor Dr. Frank Austermann
Herr Pastor Peter Brockmann
Herr Ansgar Müller-Nanninga
Herr Pastor Renke Brahms
Herr Eric Bolenius
Frau Sophia Friehold
Frau Gabriele Holdorf

Stellvertretungen

Frau Ulrike Kothe
Frau Andrea Göritz
Herr Dr. Jürgen Stein
Herr Pastor Dr. Christian Frühwald
Frau Insa Nötzel
Frau Heike Freese
Frau Antje Wodtke
Herr Hans-Albert Eike
Herr Pastor Ulrich Leube
Frau Pastorin Eva Behrens
Frau Katja Zerst

Frau Karin Janneck
Frau Hedi Kruse
Frau Gundula Lösch-Sievekling

Zu Vertretungen und Stellvertretungen der Evangelischen Jugend im Kirchentag werden gewählt:

Vertretungen

Frau Lisa Keller
Herr Mirco Motzkus

Stellvertretungen

Herr Eike Trumann
Herr Patrick Lüttgen

b)

Vorstand des Kirchentages und des Kirchengremiums

Es werden gewählt

zur Präsidentin
zum Vizepräsidenten
zur Schatzmeisterin
zum Schriftführer

Frau Edda Bosse
Herr Lutz Wedemeyer
Frau Bärbel Ludewig
Herr Pastor Renke Brahms

c)

Fünf Ausschüsse nach § 9 Abs. 1 Kirchenverfassung

In den **Finanzausschuss** werden gewählt:

Herr Pastor Uwe Andratschke
Herr Dr. Rainer Ballnus
Herr Pastor Rolf Blanke
Frau Sabine Ehlers
Herr Pastor Tilman Gansz-Ehrhorn
Herr Manfred Kock
Herr Sven Rudolph
Herr Jens Schröder

In den **Planungsausschuss** werden gewählt:

Herr Harry Brodda
Herr Tim Günther
Frau Gabriele Holdorf
Herr Heinrich Jüchter
Herr Pastor Rüdiger Kurz
Herr Hans-Heiner Noack
Herr Peter Schmaltz
Frau Pastorin Heike Wegener
Herr Pastor Holger Westphal

In den **Rechts- und Verfassungsausschuss** werden gewählt:

Frau Pastorin Ulrike Bänsch
Herr Klaus Behrens-Talla
Frau Karin Dierks
Herr Giselher Klinger
Herr Pastor Frank Mühling
Herr Dr. Albert Schnelle
Frau Pastorin Nicole Steinbächer
Herr Dietz Tretschok
Herr Jens Vogel

In den **Personalausschuss** werden gewählt:

Herr Helmut Holtmann
Frau Pastorin Christine Kind
Frau Andrea Kraft
Frau Waltraud Krützfeldt
Frau Pastorin Sabine Kurth
Frau Pastorin Annette Quade
Herr Holger Renken
Herr Christian Schulz
Herr Harald Stief

In den **Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche** werden gewählt:

Herr Dr. Bernhard Gleim
Frau Pastorin Gesche Gröttrup
Herr Arne Hilke
Frau Pastorin Ute Schmidt-Theilmann
Frau Svenja Scholz
Frau Kerstin Sommer
Frau Andrea Stenner
Herr Andreas Taube

d)

Weitere Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 Kirchenverfassung

In den **Ausschuss für Weltmission und Ökumene** werden gewählt:

Herr Friedhelm Arning
Herr Dr. Detlev Ehrig
Herr Pastor Matthias Jander
Frau Gudrun Noack
Frau Pastorin Anne-Kathrin Schneider-Sema

In den **Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung** werden gewählt:

Frau Ursula Herzke
Herr Fritz Klütting
Frau Pastorin Ragna Miller
Herr Pastor Michael Schmidt
Herr Reinhard Zimmermann

In den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung** werden gewählt:

Herr Herbert Hinze
Frau Petra Jebe-Wollens
Herr Pastor Dr. Bernd Kuschnerus
Frau Pastorin Ulrike Oetken
Frau Anita Schröder-Klein

e)

Vertrauensausschuss

In den Vertrauensausschuss werden gewählt:

Mitglieder

Frau Dr. Birgit Berninghausen
Herr Dr. Arnold Castringius
Frau Pastorin Annette Quade
Herr Pastor Andreas Schröder
Herr Dietz Tretschok

Stellvertretungen

Herr Rainer Kulmann
Herr Holger Renken
Herr Pastor Martin Warnecke
Herr Pastor Yves Töllner
Herr Dr. Albert Schnelle

3. Kirchentag am 15. Mai 2013

A. Beschlüsse

Beschluss zur Kommission für Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung

Der Kirchenausschuss wird beauftragt, eine Kommission für Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung zu berufen.

Diese Kommission soll sich mit dem Themenbereich Bewahrung der Schöpfung, insbesondere Umweltverantwortung und Klimaschutz, befassen.

In der Kommission sollen sowohl Vertreter und Vertreterinnen aus den Gemeinden als auch Verantwortliche aus den gesamtkirchlichen Arbeitsbereichen der Bremischen Evangelischen Kirche zusammenarbeiten.

Nach drei Jahren soll über die Arbeit der Kommission im Kirchentag berichtet und die Tätigkeit der Kommission überprüft werden.

Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe,

- die bestehenden Aktivitäten zu vernetzen und zu koordinieren,
- die Umsetzung der Kirchentagsbeschlüsse zu begleiten und ggf.
- die zuständigen Arbeitsbereiche und kirchlichen Gremien, auch den Kirchentag und den Kirchenausschuss, zu weiteren Aktivitäten anzuregen.

B. Wahlen

a)

Kirchenausschuss

In den **Kirchenausschuss** werden gewählt:

Frau Karin Dierks
Frau Sabine Ehlers
Herr Peter Schmaltz
Frau Andrea Stenner
Herr Harald Stief
Frau Pastorin Ulrike Bänsch
Herr Pastor Bernd Kuschnerus

b)

Zusätzliche Mitglieder für die Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 der Verfassung

In den **Ausschuss für Weltmission und Ökumene** werden gewählt:

Herr Fred Bleydorn
Frau Heike Freese
Frau Angela Hesse
Frau Gunthilde von Michalewsky
Frau Pastorin Angela Schnepel
Herr Pastor Yves Töllner
Herr Dr. Peter Zimmermann

In den **Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung** werden gewählt:

Herr Detlev Busche
Herr Pastor Christian Gotzen
Frau Verena Hinz
Frau Pastorin Gaby Kippenberg
Frau Gundula Lösch-Sieveking
Frau Ute Reimers-Bruns
Frau Kirsten Vöge

In den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung** werden gewählt:

Herr Ulf Brunzlow
Herr Pastor Henner Flügger
Frau Petra Köster-Gießmann
Frau Katrin Lehmann
Herr Moritz Muras
Herr Pastor Rolf Schlieper
Herr Helmut Winkler

4. Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche: Neuwahl vom 14. März 2013

Der Kirchentag wählt in das Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Herr Prof. Hans Alexy

Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Herr Claus Böhrnsen

Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Herr Hendrik Otterstedt

Rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Frau Ann-Marie Wolff

Erstes stellvertretendes rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Herr Joachim Wendisch

Zweites stellvertretendes rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Herr Dr. Michael Brünjes

Ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Herr Pastor Stephan Klimm

Erstes stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Frau Pastorin Birgit Wille

Zweites stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Herr Pastor Dr. Andreas Quade

5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.BEK) vom 14. März 2013

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.BEK) vom 24. November 2005 (GVM 2005 Nr. 2 S. 149), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
zu § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3
Mitarbeitervertretungen**

- (1) In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.
- (2) In Einrichtungen der Diakonie, die gemäß § 6 Absatz 1 miteinander verbunden sind, kann die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind die Bildung und die Zusammensetzung zu regeln. Die Dienstvereinbarung kann nur mit Wirkung für die nächste Wahlperiode gekündigt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bremen, den 14. März 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

6. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. Mai 2013

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Jährliche Sonderzahlung**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und

Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bremen, den 15. Mai 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

7. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 15. Mai 2013

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfVG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Pfarrerververtretung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.“
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die
 - a) Mitglied des Kirchengeschusses sind oder
 - b) vom Kirchengeschuss mit Leitungsaufgaben beauftragt wurden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgesetzten, ist über die Wahlvorschläge geheim und schriftlich abzustimmen. Gewählt sind die Vorgesetzten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Nachrücker“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Pfarrervertretung auf weniger als drei, wird eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.“
5. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die beiden von der Pfarrversammlung am 19. April 2012 gewählten stellvertretenden Mitglieder der Pfarrervertretung sind ab 1. Juli 2013 für den Rest der Amtszeit Mitglieder der Pfarrervertretung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bremen, den 15. Mai 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

8. Verordnung über den Urlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubsverordnung)

vom 7. Mai 2013

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), des § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) und des § 38 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubsberechtigte).

Abschnitt II Erholungsurlaub

§ 2 Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr

(1) Die Urlaubsberechtigten erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verfahren, Vertretung

(1) Der Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Urlaubsantritt schriftlich zu stellen

- a) von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern bei dem zuständigen Gemeindeorgan,
- b) von gesamtkirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern, die einer Einrichtung oder einem Arbeitsbereich zugeordnet sind, bei der jeweiligen Leitung,

- c) von den Leitungen der Einrichtungen oder Arbeitsbereiche und von den keiner Einrichtung und keinem Arbeitsbereich zugeordneten gesamtkirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern, einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- d) von Vikarinnen und Vikaren bei der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten,
- e) von der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kirchenkanzlei bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengemeindefachausschusses,
- f) von den übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der Leitung der Kirchenkanzlei.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle erteilt den Erholungsurlaub antragsgemäß, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere bei Urlaubsgesuchen von Pfarrerinnen und Pfarrern sichergestellt ist, dass die Vertretung gewährleistet ist.

§ 4 Urlaubsdauer

(1) Der Erholungsurlaub beträgt auf Grundlage eines auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilten Dienstes für jedes Urlaubsjahr 30 Tage. Bei Teildienst, der auf weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat des Dienstes ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Bei Eintritt in den Ruhestand mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht, sofern der Ruhestand in der ersten Jahreshälfte beginnt, Anspruch auf den halben Jahresurlaub und, sofern er in der zweiten Jahreshälfte beginnt, Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

(3) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Haben Urlaubsberechtigte vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Besoldung den ihnen zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Dies gilt auch für Urlaubsberechtigte, die den ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder dem Eintritt einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht oder nicht vollständig erhalten haben. Ist vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Besoldung mehr als der nach Satz 1 zustehende Erholungsurlaub gewährt worden, so ist der Erholungsurlaub, der den Urlaubsberechtigten nach Ende der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung ohne Besoldung, für die der Kirchengemeindefachausschuss ein kirchliches Interesse anerkannt hat.

(4) Verbleibt bei der Berechnung des Erholungsurlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Anrechnung früheren Urlaubs

Soweit bereits in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für das laufende Urlaubsjahr Erholungsurlaub gewährt wurde, ist dieser auf den nach dieser Verordnung zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 6 Wartezeit

Erholungsurlaub kann frühestens nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach der Einstellung in den Dienst gewährt werden. Ausnahmsweise kann vor Ablauf der Wartezeit Erholungsurlaub gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 7 Urlaubsabwicklung, Verfall des Urlaubs

Der Erholungsurlaub soll im Urlaubsjahr genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.

§ 8 Erkrankung

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit unverzüglich angezeigt wird und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Auf Verlangen ist ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

Abschnitt III Urlaub aus besonderen Anlässen

§ 9 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann in dem notwendigen Umfang Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar

- | | |
|--|--|
| 1. bei Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin | 1 Arbeitstag |
| 2. beim Tode der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils | 2 Arbeitstage |
| 3. beim 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläum | 1 Arbeitstag |
| 4. bei schwerer Erkrankung | |
| a) einer oder eines Angehörigen, soweit sie oder er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr |
| b) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes | in demselben Umfang, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 45 SGB V geltend machen können |
| c) einer Betreuungsperson, wenn die oder der Urlaubsberechtigte deshalb die Betreuung ihres oder seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Sonderurlaub nach Nummer 4 wird nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung steht und in den Fällen der Buchstaben a und b die oder der Urlaubsberechtigte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege der erkrankten Person selbst übernehmen muss.

(2) In sonstigen dringenden Fällen, die nicht bereits in Absatz 1 aufgeführt sind, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang bis zu drei Tagen gewährt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle.

§ 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

(1) Für eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durch-

geführt wird, ist auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 SGB V.

(2) Der Sonderurlaub wird für die vom Leistungsträger bewilligte oder als beihilfefähig anerkannte Dauer gewährt. Soweit für eine nach Absatz 1 bezeichnete Maßnahme kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.

(3) Über den Antrag entscheidet die nach § 3 Absatz 1 zuständige Stelle.

§ 11 Sonderurlaub

(1) Sonderurlaub kann über die in §§ 9 und 10 geregelten Fälle hinaus aus wichtigem Grund gewährt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchenausschuss.

§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Bremen entsprechend, soweit nicht besondere kirchliche Regelungen bestehen.

§ 13 Beurlaubung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung ohne Besoldung beurlaubt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können auf ihren Antrag nach Maßgabe des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung ohne Besoldung beurlaubt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kirchenausschuss.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 14 Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen

Soweit diese Verordnung im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vorsieht, sind die jeweils für die Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, wenn nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Erholungsurlaub für die Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und sonstigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. September 1961 (GVM 1961 Nr. 2 Z. 4) in der Fassung vom 15. April 1982 (GVM 1982 Nr. 2 Z. 3) außer Kraft.

Bremen, den 7. Mai 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

9. Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche

vom 7. Mai 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. Februar 1996 (GVM 1996 Nr. 1 Z. 7) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „der §§ 12 und 21 des Gesetzes über die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1930 in der Fassung vom 26. März 1981“ durch die Angabe „des § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 4 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bremen, den 7. Mai 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

10. Personen-Nachrichten

Berufen:

Pastor Uwe Köster
Polizei- und Notfallseelsorge
1.10.2012

Pastor Dr. Jörg Mosig
Gemeinde Alt Hastedt
1.4.2013

Pastor Jörg-Stefan Tiessen
Trinitatisgemeinde
1.4.2013

Pastorin Angela Schnepel
Gemeinde in der Neuen Vahr
15.4.2013

Pastor Peter Brockmann
St. Magni
1.6.2013

Pastor Gerriet Neumann
Gehörlosenseelsorge
15.4.2013

1. Theologische Prüfung

Daniel Kiesche
16.4.2013

Emeritiert:

Pastor Rolf Sanger-Diestelmeier
28.2.2013

Ausgeschieden:

Pastor Ingo Vespermann
31.12.2012

Pastor Michael Bausmann
1.4.2013

Beurlaubt:

Pastor Martin Pühn
Gemeinde Unser Lieben Frauen
1.2.2013

Verstorben:

Pastor Dr. Peter Gerlitz
zuletzt Vereinigte Protestantische Gemeinde Bremerhaven
17.1.2013

